

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/11/12 1Ob672/80, 1Ob131/02z, 1Ob217/10h, 4Ob188/12v, 6Ob129/14k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1980

Norm

ABGB §476 Z10

ABGB §476 Z11

Rechtssatz

Die im § 476 Z 10 und 11 ABGB aufgezählten verneinenden Hausservituten werden zusammengefaßt auch als "Fensterrecht" bezeichnet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 672/80

Entscheidungstext OGH 12.11.1980 1 Ob 672/80

Veröff: EvBl 1981/83 S 268 = NZ 1982,69 = SZ 53/149

- 1 Ob 131/02z

Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 131/02z

Vgl; Beisatz: Hier: Verpflichtung, die dienenden Grundstücke nicht mit Bäumen zu bepflanzen. (T1)

- 1 Ob 217/10h

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 217/10h

Vgl

- 4 Ob 188/12v

Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 188/12v

Vgl; Beisatz: § 364 Abs 3 ABGB sieht lediglich für den Entzug von Luft und Licht durch Bäume oder Pflanzen den Nachbar einschränkende Regeln vor. Diese sind nicht ohne weiters ? auch nicht im Wege eines Größenschlusses ? auf Gebäude zu übertragen. (T2)

- 6 Ob 129/14k

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 6 Ob 129/14k

Vgl auch; Beisatz: Die Dienstbarkeit gemäß § 476 Z 10 ABGB, die vielfach als "Fensterrecht" bezeichnet wird, welchen Ausdruck das Gesetz jedoch in § 488 ABGB für das in § 475 Abs 1 Z 3 ABGB angeführte Recht verwendet, ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen, verbietet das Bauen und Pflanzen auf den dienenden Grundstücken insofern, als dadurch aus den ungeöffneten Fenstern des untersten Stockwerks des auf dem herrschenden Grundstück befindlichen Hauses der "Anblick des Himmels geshmälert" wird. Dem herrschenden Gebäude darf Licht und Luft nicht "genommen" werden. Es genügt aber, dass vom Erdgeschoss aus zumindest der Himmel gesehen werden kann. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0011566

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at